



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

31. Mai 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 047/96

EU-Richtlinien zum Konsumentenkredit - Presseverlautbarung

Anfrage Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

Sachstand

Die EU-Richtlinie zum Konsumentenkredit, die in der Datenbank FIS unter EG/EG-Richtlinien abgelegt ist, besteht aus zwei Teilen, der Richtlinie 87/102/EWG vom 22.12.1986 sowie der Richtlinie 90/88/EWG vom 22.02.1990. Während die 86er Richtlinie, die das Modell für das Verbraucherkreditgesetz stellte und bei Diskrepanzen zwischen dem Verbraucherkreditgesetz und der Richtlinie nach der EUGH-Rechtsprechung vorgeht, alle inhaltlichen Bestimmungen zum Konsumentenkredit trifft, fügt die Richtlinie von 1990 im Prinzip nur einen zusätzlichen Paragraph 1a in die andere Richtlinie ein, in dem die Berechnungsmethode des effektiven Jahreszinses sowie die anzugebenden Kostenbestandteile festgelegt werden.

1. Richtlinie 1986

Gemäß Art. 17 der Richtlinie von 1986 war bis zum 1. Januar 1995 ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie von der Kommission vorzulegen. Das IFF hat im Auftrag der Europäischen Kommission, Abteilung Verbraucherpolitik, ein Gutachten über den Stand der Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen europäischen Staaten vorgelegt (in französischer Sprache). Die Europäische Kommission hat dann auf der Grundlage dieses Berichtes sowie der Stellungnahmen der einzelnen Regierungen

ihren eigenen Bericht verfaßt, in dem einige Probleme der Umsetzung, etwa bei Leasing, Kopplungskrediten oder auch bei den Angaben, aufgezeigt werden.

Dieser Bericht ist allen Mitgliedstaaten und insbesondere den Verbänden zugesandt worden, mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen, nachdem bereits vor Abfassung des Berichtes eine Bitte um Stellungnahme bei sozialen Verbänden leider relativ wenig Gehör gefunden hat.

Da in dem Bericht der Kommission die Anregungen nach erheblich verstärkten, vor allen Dingen sozialem Verbraucherschutz in der Konsumentenkreditrichtlinie nur in geringem Maße Niederschlag gefunden haben, andererseits aber die Bankenverbände bereits den jetzigen Bericht der Kommission zur Fortentwicklung der Richtlinie für zu weitgehend halten, erscheint es dringend notwendig, daß die Verbraucherverbände entsprechenden Druck ausüben, da nationale Reformen im Rahmen des Verbraucherkreditgesetzes in Zukunft wegen des Koordinierungsbedarfs nur noch geringe Chancen haben, wenn sie nicht durch eine Richtlinie der Europäischen Union, auch wenn sie mehr Verbraucherschutz ausdrücklich zuläßt, abgesichert ist.

Im Auftrag der AgV hat das IFF ein Gutachten über Konzeption und Fortentwicklung der EU-Richtlinie zum Konsumentenkredit erstellt. Dieses Gutachten soll als Grundlage für eine umfassendere Stellungnahme der AgV zur EU-Richtlinie sowie zum Verbraucherkreditgesetz dienen.

Politisch sieht es wohl im Augenblick so aus, daß in den wesentlichen Punkten einer notwendigen Überarbeitung des Verbraucherkreditgesetzes bzw. der EU-Richtlinie, d.h. insbesondere der Behandlung von Kombinationskrediten, beim Leasing, bei der Frage der Ausnahmeregelung und vor allen Dingen bei den Kreditkarten in Bonn kein Handlungsbedarf gesehen wird. Wörtlich hat der Staatssekretär Funke dem IFF gegenüber erklärt, daß man schon das bestehende Verbraucherkreditgesetz aus FDP-Sicht für eine Überregulierung halte und alles verhindern werde, was zu einer weiteren materiellen Regelung führen könnte.

2. Richtlinie 1990

Die Richtlinie 90/88 vom 22.02.1990 über die Berechnung des effektiven Jahreszinses sowie weitere Angaben zu den Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher und eine Definition derjenigen Kosten, die in den effektiven Jahreszins einzubeziehen sind, mußte in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12.1992 nur partiell umgesetzt werden, da für die Berechnungsmethode die deutsche 360-Tage-Methode ebenso wie die französische Nominalzinsmethode weiterhin akzeptiert wurden.

Allerdings läuft bis 1997 eine Frist, wonach von der Kommission neu geprüft werden sollte, inwieweit eine einheitliche Berechnungsmethode in der Europäischen Union eingeführt werden soll.

Da alle anderen Staaten außer der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich (sowie abwartend Finnland) die finanzmathematisch exakte Berechnung des Effektivzinses nach der Formel $(1 + \text{Zinssatz}^{(\text{Zeit})} \times \text{Anfangskapital})$ inzwischen gesetzlich vorgeschrieben hatten und die meisten dabei auch das Jahr zu 365, die skandinavischen Staaten sogar zu 365,25 Tagen berücksichtigt wissen wollen, hat die Europäi-

sche Kommission nach einem Gutachten, an dem das IFF wiederum mitgewirkt hat, eine Richtlinie empfohlen, in dem nunmehr auf der Basis von 365 Tagen die finanzmathematische Methode für alle Staaten vorgeschrieben wird. In dieser Richtlinie wird im übrigen eine einheitliche Kennzeichnung des effektiven Jahreszinses in allen Mitgliedsstaaten mit einem Symbol, das dem EG-Sternensymbol entspricht, vorgeschrieben. Die Umsetzungsfrist ist der 31.12.1996.

Dem Vernehmen nach ist diese Richtlinie auch bei den Franzosen auf Zustimmung gestoßen. Lediglich die Bundesrepublik Deutschland hat sie weiterhin mit der Begründung abgelehnt, den deutschen Banken entstünden zu hohe Umsetzungskosten und die deutsche Berechnungsmethode komme nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen.

Da es sich bei dieser Richtlinie um eine durch Mehrheitsbeschluß verabschiedbare Richtlinie handelt, wird die Bundesrepublik Deutschland hierbei mit aller Wahrscheinlichkeit nach überstimmt.

Inzwischen hat das Land Hessen (wohl nicht ohne Abstimmung mit den Banken) eine Initiative im Bundesrat eingebracht, wonach die Umsetzungsfrist bis zum 31.12.1996 inakzeptabel sein soll. Das Land Hessen moniert ferner, daß das Eurozeichen ungeeignet sei, da es bereits schon ein Symbol für EG-konforme Regelungen gäbe.

Teilweise möchten die Landesregierungen hierzu eine Stellungnahme der Verbraucherzentralen haben.

Stellungnahme des IFF

Grundsätzlich ist dabei von folgendem auszugehen:

1. In der Richtlinie zum effektiven Jahreszins ist zu begrüßen, daß das Jahr mit 365 Tagen gerechnet wird. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß dies in Zukunft auch bei den Anlagen erfolgt, da z.B. bei Sparkonten willkürlich höhere Effektivzinsen angegeben, als tatsächlich gezahlt werden.
2. Die finanzmathematische exakte Methode ist heute mit jedem Computer und jedem Taschenrechner ohne weiteres nachvollziehbar. Sie kommt zu exakten und korrekten Ergebnissen und beendet die Willkür, die darin bestand, daß Kredite, die nicht auf ein volles Jahr lauteten, mit falschen Zinssätzen mit anderen Krediten unvergleichbar waren. Dies betraf insbesondere den Vergleich von Kontokorrentkrediten mit Raten- und Hypothekenkrediten. Sie sollte auch bei der Zinsrückerstattung endlich die verbraucher-schädigende 78er-Methode ablösen (vgl. §11 VKG).
3. Die deutschen Banken wissen seit mehr als fünf Jahren, daß die deutsche 360-Tage-Methode ein Auslaufmodell ist. Sie konnten sich seit langem darauf vorbereiten, mußten angesichts der Realität in den umliegenden Ländern auch mit einer Veränderung rechnen. Warum dann die Frist bis zum 31.12.1996 zu kurz ist, ist nicht erklärlich. Weiterer Zeitgewinn bei immer mehr grenzüberschreitenden Geschäften beeinträchtigt die Interessen der Verbraucher.
4. Den effektiven Jahreszins durch ein Symbol darzustellen, ist im Interesse aller europäischen Verbraucher. Sprachliche Formulierungen, die es schon jetzt in allen

beteiligten Staaten gibt, lassen für Ausländer keine einwandfreie Identifizierung zu. Selbst im deutschen Sprachgebrauch können die Verbraucher häufig nicht zwischen dem Jahreszins und dem effektiven Jahreszins angemessen unterscheiden. Wenn die Gewohnheit durchgreift, daß nur die durch ein Symbol gezeichneten Zinssätze auch wirklich vergleichbar sind, wird sich dies eher einprägen als wenn dies weiter verbalisiert erfolgt. Insofern ist auch der Vorschlag Hessens abzulehnen, eine in der Wirtschaft gebräuchliche Buchstabenkombination über EG-Konformität zu benutzen. Die Verbraucher wissen, was das Sternensymbol bedeutet. Im übrigen ist es dem deutschen Gesetzgeber unbenommen, weiterhin die ausdrückliche Bezeichnung „effektiver Jahreszins“ zuzufügen.

5. Immer noch unbefriedigend ist bisher die Frage gelöst, wie die Restschuldversicherungsprämien und Kontoführungsgebühren einbezogen werden und ob bei Kapitallebensversicherungskrediten ein einheitlicher Effektivzins anzugeben ist. Hier ist dringender Handlungsbedarf, da etwa im Hypothekenkredit deutlich ist, daß die Auspreisung dieser Kredite mit 1% unter Bankkreditniveau irreführend und falsch ist.

Im übrigen führt insgesamt die hohe Arbeitslosigkeit, das Absinken der Einkommen und die stetig ansteigende Verschuldung (vgl. dazu IFF, Der neue Schuldenreport, 1996, Luchterhand) zu einem erhöhten Schutzbedarf im Konsumentenkredit, gerade was soziale Belange anbetrifft. Hier kann im einzelnen auf das IFF-Gutachten und seine Zusammenfassung für die AgV verwiesen werden.